



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-8213-013857

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Anrechnungszeit aufgrund einer Fachschulausbildung zum/zur Erzieher/in und Pflegekraft bei der Wartezeit von 45 Versicherungsjahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu berücksichtigen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Nichtberücksichtigung von Zeiten einer Fachschulausbildung bei der Berechnung der 45-jährigen Wartezeit eine Benachteiligung der Absolventen einer Fachschulausbildung zur/zum Erzieher/in oder zur Pflegekraft darstelle, da die Ausbildungszeit in vielen anderen Ausbildungsberufen bei der Rente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt würde. Durch die Nichtberücksichtigung der Ausbildungszeit in der Fachschule könnten die Absolventen einer Fachschulausbildung die 45-jährige Wartezeit kaum erreichen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 90 Mitzeichnungen sowie 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Petition darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist die Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren. Hierauf werden im



Wesentlichen nur Zeiten angerechnet, in denen Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurden.

Nach § 38 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Vorschrift gilt seit dem 1. Juli 2014 nur für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Versicherte. Folglich können Versicherte, die am 1. Januar 1964 oder später geboren wurden und 45 Jahre Pflichtbeitragszahlung an die Rentenversicherung vorweisen, abschlagsfrei, also ohne Kürzung ihrer Rente, mit Vollendung des 65. Lebensjahres und damit früher in Rente gehen. Entsprechendes regelt § 236b SGB VI für vor dem 1. Januar 1964 Geborene, wobei für sie frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht.

Der Petitionsausschuss möchte zunächst den Zweck der Altersrente für besonders langjährig Versicherte hervorheben: Versicherte mit außerordentlich langjähriger Berufstätigkeit und entsprechend lange andauernder Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen sollen privilegiert werden (BT-Drs. 16/3794, 28). Die Rente für besonders langjährig Versicherte soll insbesondere einen Ersatz für das entgangene Arbeitsentgelt darstellen, weil die Versicherten 45 Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt haben. Es werden also diejenigen privilegiert, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit, Pflegearbeit oder Kindererziehung einen Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Sie sollen belohnt werden, weil sie mit ihrer Lebensarbeitsleistung das Rentensystem unterstützt haben. Aus diesem Grund hält es der Petitionsausschuss für gerechtfertigt, neben der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, grundsätzlich auch nur die Zeiten bei der Wartezeit von 45 Jahren zu berücksichtigen, in denen Beiträge gezahlt worden sind und die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen.

Auszubildenden, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, entgeht bereits in ihrer Ausbildungszeit Arbeitsentgelt. Damit fällt die Zeit ihrer Ausbildung unter die Wartezeit im Sinne des § 38 Nummer 2 SGB VI für die abschlagsfreie Rente ab 65 Jahren. In den Zeiten des



Besuchs einer Fachschule besteht hingegen – ebenso wie in Zeiten des Besuchs einer Schule oder Hochschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – eine solche Beitragszahlungspflicht nicht. Daher ist es aus Sicht des Ausschusses interessengerecht, dass die beitragsfreien Zeiten der schulischen Ausbildung nicht zu der 45-jährigen Wartezeit zählen und die Regelung damit zu einer Privilegierung derjenigen Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung führt, die bereits in der Zeit ihrer Ausbildung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Zeiten einer Ausbildung, in denen Pflichtbeiträge im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, zählen folglich zu der 45-jährigen Wartezeit.

Zudem zählen Zeiten des Besuchs einer Fachschule – ebenso wie Zeiten des Besuchs einer Schule oder Hochschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – rentenrechtlich zu den sogenannten Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung. Die Anrechnungszeiten sind in § 58 SGB VI geregelt und sollen Beiträge ersetzen, die wegen in der Person des Versicherten liegenden besonderen Umständen nicht gezahlt werden konnten. Bei den Anrechnungszeiten handelt es sich um rentenrechtliche Zeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits berücksichtigt werden (BT-Drs. 11/4124, 167). Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung können bis zu einer Dauer von acht Jahren anerkannt werden und zählen zum Beispiel für die Wartezeit von 35 Jahren bei der Altersrente für langjährig Versicherte, für die sogenannte Rentenberechnung nach Mindesteinkommen und zur Aufrechterhaltung des Erwerbsminderungsschutzes, da sie bei einer Rente wegen Erwerbsminderung anspruchserhaltend wirken. Da während dieser Anrechnungszeiten jedoch keine Pflichtbeiträge gezahlt werden, können sie nicht für die Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt werden.

Würde der mit der Petition vorgetragenen Forderung entsprochen, könnte die Ausweitung bei den anrechenbaren Zeiten auf die 45-jährige Wartezeit nicht allein auf Fachschulzeiten begrenzt werden. Neben den weiteren schulischen Ausbildungszeiten (Besuch von Schule, Fachhochschule und Hochschule) müssten auch sonstige beitragsfreie Zeiten aus Gleichbehandlungsgründen angerechnet werden. Dies wären unter anderem Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankheit,



Ausbildungssuche, Arbeitslosigkeit und Bezug von Bürgergeld. Damit würde die vom Gesetzgeber bezeichnete Privilegierung einer besonders langjährigen Beitragszahlung zur Rentenversicherung verloren gehen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Versicherte mit Zeiten einer schulischen Ausbildung nicht grundsätzlich von der Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte und somit einem abschlagsfreien Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen sind. Denn durch die schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren um zwei Jahre können nicht anrechenbare Kalendermonate (wie zum Beispiel Zeiten schulischer Ausbildung) durch später liegende anrechenbare Kalendermonate (zum Beispiel Pflichtbeiträge aus Beschäftigung) kompensiert werden. Die Altersgrenzenanhebung begann im Jahr 2016 für den Geburtsjahrgang 1953 mit einem Anstieg um zwei Monate. Für jeden nachfolgenden Geburtsjahrgang wird die Altersgrenze um zwei weitere Monate angehoben, bis sie für den Geburtsjahrgang 1964 mit der Altersgrenze von 65 Jahren abgeschlossen ist. Mit jeder Stufe der Altersgrenzenanhebung verlängert sich der Zeitraum, in dem die 45-jährige Wartezeit erfüllt werden kann. Lücken in der Versicherungsbiografie beziehungsweise nicht anrechenbare Kalendermonate können daher kompensiert werden. Darüber hinaus kann eine Rente auch dann noch in Anspruch genommen werden, wenn die erforderliche Wartezeit erst zu einem späteren als dem frühestmöglichen Rentenbeginn erfüllt ist. Die Rente beginnt dann mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Wartezeit erfüllt wurde.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass die Ausbildungszeit auf der Fachschule speziell für Pflegekräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher berücksichtigt werden solle, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Forderung nach einer Änderung des Rentenrechts zugunsten einzelner Berufsgruppen beziehungsweise zugunsten derjenigen in besonders belastenden Tätigkeiten nicht mit dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit vereinbar ist. Solche Regelungen würden dazu führen, dass zwar für alle versicherungspflichtig Beschäftigten der gleiche Beitragssatz gälte, jedoch die Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen beziehungsweise mit bestimmten Tätigkeiten durch eine vorzeitige Rentenzugangsmöglichkeit privilegiert würden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten. Mit dem die gesetzliche Rentenversicherung



prägenden Prinzip der Teilhabeäquivalenz, das heißt dem Grundsatz, dass aus einer gleich hohen Beitragsleistung im Alter jeweils ein gleichwertiger Rentenanspruch entsteht, wäre eine solche Ausgestaltung nicht vereinbar. Zudem kann die Beurteilung der Frage, welche Tätigkeiten unter „besonders belastete Berufe“ fallen, Rechtsunsicherheiten aufwerfen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Zeiten des Fachschulbesuchs gegenüber anderen schulischen Ausbildungen bei der Rentenberechnung – unabhängig von der Art des Altersrentenanspruchs – nach gegenwärtigem Recht bevorteilt werden. Anders als Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, die aufgrund eines Schul- oder Hochschulbesuchs vorliegen, werden Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung aufgrund einer Fachschulausbildung im Rahmen der sogenannten Gesamtleistungsbewertung mit Entgeltpunkten bewertet (im Umfang von bis zu drei Jahren).

Nach den vorangegangenen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.